

Vergabeordnung 10.3

Vergabeordnung der Stadt Bergisch Gladbach (VergO) für die Vergabe von Bauleistungs-, Liefer-, und Dienstleistungsaufträgen in der Fassung des IX. Nachtrages

1. Anwendungsbereich

1.1 Die städtische Vergabeordnung (im Folgenden: VergO) findet nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen Anwendung auf alle von der Stadt Bergisch Gladbach (einschließlich der Eigenbetriebe oder eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen) an Auftragnehmer/Innenandere zu vergebende Aufträge, deren Gegenstand

a) oberhalb der EU Schwellenwerte

- Bauleistungen im Sinne der VgV und Abschnitt 2 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/ A (EU),
- Leistungen (Liefer- und Dienstleistungen) im Sinne der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) und
- freiberufliche Leistungen im Sinne der VgV sowie

b) unterhalb der EU Schwellenwerte

- Bauleistungen im Sinne von Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A),
- Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen im Sinne von Abschnitt 1 der Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (UVgO), ~~vormals Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A)~~ und
- freiberufliche Leistungen ~~-(die in dem in §50 UVgO niedergelegten Umfang nunmehr ebenfalls der UVgO unterfallen.)~~ in der jeweils geltenden Fassung sind.

~~Vom Rat beschlossene Sonderregelungen für einzelne, der Verwaltung unterliegende Bereiche bleiben unberührt.~~

1.2 Soweit nachfolgend von Auftragswerten die Rede ist, verstehen sich diese jeweils als Nettobeträge.

1.3 Alle Entscheidungen, die eine Vergabe zum Gegenstand haben, sind unter Beachtung der europa-, bundes- und, landes- ~~und europa~~rechtlichen Vergabebestimmungen in den jeweils gültigen Fassungen einschließlich der vorgeschriebenen Ausführungsregelungen zu treffen.

1.4 Bei Beschaffungsvorgängen sollen von den betroffenen Organisationseinheiten im Rahmen der geltenden Vergabebestimmungen und der bestehenden

Möglichkeiten auch umweltbezogene, innovative und soziale Aspekte berücksichtigt werden. Das Nähere regelt ~~die~~[eine](#) Vergaberichtlinie [der Stadt Bergisch Gladbach](#) in Form einer fortgeschriebenen Dienstanweisung.

2. Vergabevorschriften

2.1 Für die Vergabe von Aufträgen oberhalb der EU Schwellenwerte im Sinne des Vierten Teils (§§ 97 ff.) des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den auf Grund dieser Regelungen von §-97 Abs. 5 GWB erlassenen Rechtsverordnungen in den jeweils gültigen Fassungen finden die dort genannten Vergabevorschriften und die Vergabeverordnung Anwendung, und zwar bei Bauleistungen die VgV in Verbindung mit Abschnitt 2 der VOB/A (EU) und bei Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberuflichen Leistungen die VgV. Ergänzend gilt die städtische VergO, soweit sich aus dem GWB oder den genannten Rechtsverordnungen nichts Abweichendes ergibt.

2.2 Für Vergaben unterhalb der EU Schwellenwerte sind

- a) bei Bauleistungen Abschnitt 1 der VOB/A und
- b) bei Liefer- und Dienstleistungen die UVgO und
- c) bei freiberuflichen Leistungen die UVgO

[d\) das TVgG NRW](#)

[e\) die Vergabegrundsätze für Gemeinden nach §26 der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen \(Kommunale Vergabegrundsätze\)](#)

in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden, soweit nicht in dieser Vergabeordnung Abweichendes geregelt ist.

3. Wahl der Art der Vergabeverfahren

[Die Wahl der Verfahrensart ist grundsätzlich im Vergabevermerk mit Begründung zu dokumentieren. Bei der Wahl der Verfahrensart ist zu differenzieren nach ober- und unterschwelligen Vergabeverfahren sowie nach Bauleistungen, Liefer-/Dienstleistungen und freiberuflichen Leistungen:](#)

[3.1 Auftragswerte oberhalb der EU-Schwellenwerte:](#)

[3.11 Vergabeverfahren im Bereich der **Bauleistungen** mit Auftragswerten oberhalb der EU-Schwellenwerte](#)

[Im Bereich oberhalb der EU-Schwellenwerte richtet sich die Wahl der Vergabeverfahren nach den Bestimmungen der VgV in Verbindung mit Abschnitt 2 der VOB/A \(EU\). §3 VOB/A EU normiert die einzelnen Vergabearten, deren Zulässigkeitsvoraussetzungen in §3a VOB/A EU geregelt sind.](#)

3.12 Vergabeverfahren bei **Liefer- und Dienstleistungen** mit Auftragswerten oberhalb der EU-Schwellenwerte

Im Bereich oberhalb der EU-Schwellenwerte richtet sich die Wahl der Vergabeverfahren nach den Bestimmungen der VgV. Die Wahl der Verfahrensart und ihre Voraussetzungen sind in §14 VgV normiert.

3.13 Vergabeverfahren bei **freiberuflichen Leistungen** mit Auftragswerten oberhalb der EU-Schwellenwerte

Im Bereich oberhalb der EU-Schwellenwerte richtet sich die Wahl der Vergabeverfahren nach den Bestimmungen der VgV. Besonders hingewiesen wird hier auf die Sondervorschriften bezüglich Architekten- und Ingenieurleistungen in den §§73 ff VgV.

3.2 Auftragswerte unterhalb der EU-Schwellenwerte:

3.21 Vergabeverfahren im Bereich der **Bauleistungen** mit Auftragswerten unterhalb der EU-Schwellenwerte

Im Bereich unterhalb der EU-Schwellenwerte richtet sich die Wahl der Vergabeverfahren nach der VOB/A, den Vergabegrundsätzen des Landes NRW in Verbindung mit den Vergabe- und Vertragsordnungen. §3 VOB/A normiert die einzelnen Vergabearten, deren Zulässigkeitsvoraussetzungen in §3a VOB/A geregelt sind. Im Falle einer zulässigen freihändigen Vergabe ist eine Preisüberprüfung anhand bereits vorliegender vergleichbarer Angebote, die aus einer öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung hervorgegangen sind, oder eine formlose Preisermittlung bei möglichst 4 Anbieter/Innen vorzunehmen, die aktenkundig zu machen ist.

3.22 Vergabeverfahren bei **Liefer- und Dienstleistungen** mit Auftragswerten unterhalb der EU-Schwellenwerte

Im Bereich unterhalb der Schwellenwerte richtet sich die Wahl der Vergabeverfahren nach der UVgO, den Vergabegrundsätzen des Landes NRW in Verbindung mit den Vergabe- und Vertragsordnungen. Die Wahl der Verfahrensart sowie die entsprechenden Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in §8 UVgO normiert.

3.23 Auftragsvergaben bei **freiberuflichen Leistungen** unterhalb der EU-Schwellenwerte

Im Bereich unterhalb der EU-Schwellenwerte richtet sich die Wahl der Vergabeverfahren nach den kommunalen Vergabegrundsätzen und den Bestimmungen der UVgO. Besonders hingewiesen wird hier auf §50 UVgO.

3.3 Die im Unterschwellenbereich anwendbaren kommunalen Vergabegrundsätze enthalten Wertgrenzen bis zu denen die Nutzung bestimmter Vergabearten möglich ist. Die Stadt Bergisch Gladbach orientiert sich in der Folge an diesen Wertgrenzen und legt fest, dass die Ausnahmenvorschriften für städtische Vergaben ebenfalls anwendbar sind, jedoch nur bis zu einer Wertgrenze, die jeweils 10% unter denen der kommunalen Vergabegrundsätze liegt.

3. Wahl der Art der Vergabeverfahren

Die Wahl der Verfahrensart ist grundsätzlich im Vergabevermerk mit Begründung zu dokumentieren. Bei der Wahl der Verfahrensart ist zu differenzieren nach Bauleistungen, Liefer-/Dienstleistungen und freiberuflichen Leistungen:

3.1 Bauleistungen

3.11 Vergabeverfahren im Bereich der Bauleistungen mit Auftragswerten oberhalb der EU-Schwellenwerte

Im Bereich oberhalb der EU-Schwellenwerte richtet sich die Wahl der Vergabeverfahren nach den Bestimmungen der VgV in Verbindung mit Abschnitt 2 der VOB/A (EU). §3 VOB/A EU normiert die einzelnen Vergabearten, deren Zulässigkeitsvoraussetzungen in §3a VOB/A EU geregelt sind.

3.12 Vergabeverfahren im Bereich der Bauleistungen mit Auftragswerten unterhalb der EU-Schwellenwerte

Im Bereich unterhalb der EU-Schwellenwerte richtet sich die Wahl der Vergabeverfahren nach der VOB/A, den Vergabegrundsätzen des Landes NRW in Verbindung mit den Vergabe- und Vertragsordnungen. §3 VOB/A normiert die einzelnen Vergabearten, deren Zulässigkeitsvoraussetzungen in §3a VOB/A geregelt sind. Im Falle einer nach § 3a Absatz 4 VOB/A zulässigen freihändigen Vergabe ist eine Preisüberprüfung anhand bereits vorliegender vergleichbarer Angebote, die aus einer öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung hervorgegangen sind, oder eine formlose Preisermittlung bei möglichst 4 Anbietern vorzunehmen, die aktenkundig zu machen ist.

3.2 Liefer- und Dienstleistungen

3.21 Vergabeverfahren bei Lieferungen und Dienstleistungen mit Auftragswerten oberhalb der EU-Schwellenwerte

Im Bereich oberhalb der EU-Schwellenwerte richtet sich die Wahl der Vergabeverfahren nach den Bestimmungen der VgV. Die Wahl der Verfahrensart und ihre Voraussetzungen sind in §14 VgV normiert.

3.22 Vergabeverfahren bei Lieferungen und Dienstleistungen mit Auftragswerten unterhalb der EU-Schwellenwerte

Im Bereich unterhalb der Schwellenwerte richtet sich die Wahl der Vergabeverfahren nach der UVgO, den Vergabegrundsätzen des Landes NRW in Verbindung mit den Vergabe- und Vertragsordnungen. Die Wahl der Verfahrensart sowie die entsprechenden Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in §8 UVgO normiert.

3.3 freiberuflichen Leistungen

3.31 Vergabeverfahren bei freiberuflichen Leistungen mit Auftragswerten oberhalb der EU-Schwellenwerte

Im Bereich oberhalb der EU-Schwellenwerte richtet sich die Wahl der Vergabeverfahren nach den Bestimmungen der VgV. Besonders hingewiesen wird hier auf die Sondervorschriften bezüglich Architekten- und Ingenieurleistungen in den §§73 ff VgV.

3.32 Auftragsvergaben bei freiberuflichen Leistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte

Im Bereich unterhalb der EU-Schwellenwerte richtet sich die Wahl der

~~Vergabeverfahren nach den Bestimmungen der UVgO. Besonders hingewiesen wird hier auf §50 UVgO.~~

4. Elektronische Vergabe

Seit Oktober 2018 ist die Verwendung der elektronischen Vergabe oberhalb der EU-Schwellenwerte zwingend durchzuführen. ~~Im Bereich unterhalb der EU-Schwellenwerte haben Auftraggeber gemäß § 38 Abs. 1 UVgO im Bereich der UVgO noch eine Wahlfreiheit dahingehend, ob die Unternehmen ihre Teilnahmeanträge und Angebote in Textform nach § 126b BGB mithilfe elektronischer Mittel einzureichen haben. Spätestens ab dem 01. Januar 2019 müssen Auftraggeber grundsätzlich die Einreichung von Teilnahmeanträgen und Angeboten mithilfe elektronischer Mittel akzeptieren, selbst wenn sie eine andere Übermittlungsform vorgegeben haben (vgl. § 38 Abs. 2 UVgO). Für Auftraggeber bedeutet dies zugleich, dass sie spätestens ab dem 01. Januar 2019 eine elektronische Vergabeplattform vorhalten müssen.~~ Seit dem 01. Januar 2020 ist die E-Vergabe auch im Bereich der nationalen Vergaben grundsätzlich verpflichtend (vgl. § 38 Abs. 3 UVgO). Aus diesem Grunde wird die Nutzung der elektronischen Vergabe bereits jetzt für alle Vergabeverfahren zwingend vorgeschrieben. Ausnahmen hiervon sind im Bereich der freihändigen Vergaben und Verhandlungsvergaben möglich.

5. Ausschreibung

Die Ausschreibungsunterlagen sind nach den Bestimmungen der Vergabeverordnung (VgV) i. V. m. bzw. nach den Vergabe- und Vertragsordnungen und unter Beachtung der nachstehenden Regelungen zu verfassen.

5.1 Leistungen gleicher Art sind zusammen auszuschreiben, es sei denn, dass sachliche Gründe dagegensprechen. Dies gilt entsprechend für Leistungen gleicher Art an mehreren Leistungsorten oder für verschiedene Empfangsstellen.

5.2 Leistungen sind in der Regel mit den dazu gehörigen Lieferungen auszuschreiben, es sei denn, eine Aufteilung verspricht ein wirtschaftlicheres Ausschreibungsergebnis.

5.3 Sämtliche Aufträge sind in der Menge aufgeteilt (Teillöse) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlöse) zu vergeben. Aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen kann auf eine Aufteilung oder Trennung verzichtet werden.

5.4 Bewerbungsbedingungen und Allgemeine Vertragsbedingungen sowie Zusätzliche (Allgemeine oder Technische), Ergänzende oder Besondere Vertragsbedingungen sind – soweit vorhanden und sachgerechtemäß – zum Gegenstand des Vergabeverfahrens und durch Vereinbarung zum Gegenstand des Vertrags zu machen. Diese sind mit den Ausschreibungsunterlagen zu versenden.

5.5 Ausschreibungen ab der beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb aufwärts(also: beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb, öffentliche Ausschreibung und oberschwellige Verfahren) werden grundsätzlich von der Zentralen Vergabestelle durchgeführt. Auch in diesen

Fällen ist jedoch im Vorfeld das/die Leistungsverzeichnis/-beschreibung sowie die zugehörige Kostenschätzung und ggf. Bewertungsmatrix ~~von der zuständigen Fachabteilung durch die jeweilige Bedarfsstelle erstellt zu erstellen.~~ Die Bedarfsstelle holt auch in diesen Fällen einen ggf. notwendigen Maßnahmenbeschluss ein und führt Beteiligungen durch. Die weiteren Ausschreibungsunterlagen werden – in Abstimmung mit der Bedarfsstelle – von der Zentralen Vergabestelle angelegt. Alle Unterlagen werden von der Vergabestelle im ~~VMP-Vergabemarktplatz Rheinland~~ in den Projektraum hochgeladen. Anschließend wird die Vergabe (nach Prüfung, ggf. durch das RPA) von der Vergabestelle freigeschaltet.

6. Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes (RPA)

6.1 Dem RPA zur Prüfung vorzulegen sind bei Vergabeverfahren bezüglich Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungen und freiberuflichen Leistungen:

- a) bei Aufträgen ab 50.000 € geschätztem Auftragswert die Ausschreibungsunterlagen (einschließlich der Kostenkalkulationen und Planungsunterlagen) frühzeitig, in der Regel aber 10 Arbeitstage vor Veröffentlichung und/oder Versand an die Bieter/Innen; dies gilt bei freihändigen Vergaben oberhalb dieses Wertes für die Dokumentation der beabsichtigten Vergabe entsprechend
- b) beabsichtigte Aufträge über 15.000 Euro Auftragswert, und zwar nach der Erfassung der Vormerkung in der Finanzbuchhaltung und in der Regel 10 Arbeitstage vor der Auftragsvergabe,
- c) bei Aufträgen mit einem Auftragswert unter 15.000 Euro, wenn durch Nachaufträge - einzeln oder in Summe - dieser Wert erreicht wird, nachträglich diese bisherigen Aufträge sowie den beabsichtigten weiteren Auftrag vor Vergabe des werterreichenden Nachauftrages,
- d) Nachaufträge zu Aufträgen über 15.000 Euro, wenn die Nachaufträge - einzeln oder in Summe - mehr als 10 % der ursprünglichen Auftragssumme ausmachen, und zwar vor Vergabe des werterreichenden Nachauftrages,
- e) beabsichtigte Beauftragungen freiberuflicher Leistungen mit Auftragswerten von mehr als 100.000 Euro ~~bis zum EU-Schwellenwert~~ zwecks Beteiligung zur Gewährleistung transparenter Verfahren bereits vor Angebotseinholung,
- f) beabsichtigte sogenannte Inhouse-Vergaben von mehr als 15.000 € Auftragswert vor der Beauftragung.

6.2 Bei Aufträgen gemäß Ziffer 6.1 a) sind dem RPA unverzüglich mitzuteilen

- der Eröffnungstermin,
- das Ergebnis des Eröffnungstermins,
- das Ergebnis der Wertung der Angebote.

6.3 Nachaufträge bzw. Auftragserweiterungen im Sinne von Ziffer 6.1 c) und d) sind Aufträge, die im Zusammenhang mit dem geschlossenen Vertrag erteilt werden und eine zusätzliche, besondere oder geänderte Vergütung auslösen.

6.4 In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Gefahr im Verzuge oder wahrscheinlich nicht unerheblichen Verzögerungskosten, kann eine nachträgliche, in jedem Falle aber unverzügliche Vorlage an das RPA erfolgen.

7. Einholen der Angebote

7.1 Eine Ausschreibung darf erst erfolgen, wenn die Planung für die zu vergebende Leistung fertig gestellt ist und die Finanzierung rechtlich und tatsächlich gesichert ist. Im Falle der freihändigen Vergabe [/Verhandlungsvergabe](#) müssen diese Voraussetzungen vor Erteilung des Auftrages vorliegen. Bei Zweifeln über die Sicherstellung der Finanzierung ist die Zustimmung des Fachbereiches 2 einzuholen.

7.2 Die Eignung der Bewerber [/Innen](#) (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit) ist nach den hierfür geltenden rechtlichen Regelungen zu prüfen.

7.3 Bei freihändigen Vergaben, [Verhandlungsvergaben](#) und beschränkten Ausschreibungen [ohne TNW](#) können die Bewerber [/Innen](#) anhand der Unternehmerkartei ausgewählt werden; hierbei soll unter ihnen möglichst gewechselt werden. [Bei diesen Vergabearten ist die unter 7.2 normierte Eignungsprüfung grundsätzlich vor der Angebotseinholung durchzuführen. Entsprechende Ausnahmenvorschriften von dieser Verpflichtung bleiben hiervon unberührt.](#)

8. Behandlung der Angebote, Eröffnungstermin

8.1 Die Angebote sind unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben bzw. der Vergabe- und Vertragsordnungen unter Verschluss zu halten.

8.2 Eröffnungstermine werden von der [zZentralen](#) Vergabestelle nach der jeweils geltenden Organisationsverfügung bzw. Dienstanweisung wahrgenommen. Die an Submissionen beteiligten Mitarbeiter [ndenr](#) dürfen nicht an der- [Erstellung der Leistungsverzeichnisse/-beschreibungen beteiligt sein](#) [Bearbeitung der Vergabeunterlagen beteiligt sein](#). Die Eröffnung der Angebote erfolgt gemäß den vergaberechtlichen Regelungen unter Beachtung nachfolgender Bestimmungen.

8.3 In die anzufertigende Niederschrift müssen folgende Angaben aufgenommen werden:

- Name und Wohnort oder Geschäftssitz der Bieter [/Innen](#),
- die Endbeträge der Angebote und andere den Preis betreffende Angaben
- ob und von wem Nebenangebote/Änderungsvorschläge eingereicht wurden,

Die Niederschrift ist [vom von dem/r Verhandlungsleiter ~~/In~~ und dem weiteren Vertreter des Auftraggebers](#) zu unterzeichnen [oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Sofern adäquate digitale Mittel zur Verfügung stehen, die das 4-Augen-Prinzip wahren, können diese die Unterschrift des/r zweiten Vertreters/In der Auftraggeberin auf der Niederschrift ersetzen. Der/die Vertreter/In ist in diesem Fall namentlich zu benennen.](#)

8.4 Die elektronischen Angebote öffnet die Vergabestelle, überträgt die in 8.3 genannten, erforderlichen Daten in die Niederschrift und stellt diese dem

ausschreibenden Fachbereich und entsprechend der feststehenden Schwellenwerte dem RPA zur Verfügung.

9. Wertung der Angebote und Zuschlag

9.1 Die Wertung der Angebote und die Auswahl des/r Bieters/In erfolgt durch die Bedarfsstelle ~~bestimmen sich~~ nach der Vergabeverordnung in Verbindung mit bzw. nach den Vergabe- und Vertragsordnungen und einschlägigen Rechtsnormen.

9.2 Die Annahme des Angebotes (Zuschlag) muss schriftlich erklärt werden. Von dem/r Bieter/In ist eine schriftliche Empfangsbestätigung zu fordern. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Annahme mündlich erklärt werden; in diesen Fällen ist danach unverzüglich entsprechend den Sätzen 1 und 2 vorzugehen.

9.3 ~~9.2 gilt bei~~Bei freihändiger Vergabe/Verhandlungsvergabe gilt 9.2 entsprechend.

10. Sicherheitsleistungen und Zahlungen

10.1 Soweit ausnahmsweise Sicherheiten verlangt werden, so sind diese wie folgt zu vereinbaren:

- im Bereich von Bauleistungen bei einem geschätzten Auftragswert ab 250.000 Euro bis zu 5 % der Auftragssumme zur Sicherung der vertragsgemäßen Erfüllung und bis zu 3 % der Abrechnungssumme zur Sicherung von Mängelansprüchen
- im Bereich von Lieferungen und Leistungen bis zu 5 % der Abrechnungssumme zur Sicherung von Mängelansprüchen.

10.2 Im Einzelfall kann bei Vorliegen besonderer Gründe eine höhere Sicherheit vereinbart werden.

11. Abweichen von der Vergabeordnung

Über Abweichungen von dieser Vergabeordnung entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.

12. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 24.03.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergabeordnung der Stadt Bergisch Gladbach vom 02.11.1999 außer Kraft. (Ratsbeschluss vom 23.03.2006)

Der I. Nachtrag zur Änderung der Vergabeordnung für die Vergabe von Leistungs- und Lieferaufträgen der Stadt Bergisch Gladbach tritt am 29.04.2009 in Kraft. (Ratsbeschluss vom 28.04.2009)

Der II. Nachtrag zur Änderung der Vergabeordnung für die Vergabe von Leistungs- und Lieferaufträgen der Stadt Bergisch Gladbach tritt am 06.10.2010 in Kraft.
(Ratsbeschluss vom 05.10.2010)

Der III. Nachtrag zur Änderung der Vergabeordnung für die Vergabe von Leistungs- und Lieferaufträgen der Stadt Bergisch Gladbach tritt am 31.03.2011 in Kraft.
(Ratsbeschluss vom 29.03.2011)

Der IV. Nachtrag zur Änderung der Vergabeordnung für die Vergabe von Leistungs- und Lieferaufträgen der Stadt Bergisch Gladbach tritt am 15.02.2012 in Kraft.
(Ratsbeschluss vom 14.02.2012)

Der V. Nachtrag zur Änderung der Vergabeordnung für die Vergabe von Leistungs- und Lieferaufträgen der Stadt Bergisch Gladbach tritt am 08.03.2013 in Kraft.
(Ratsbeschluss vom 07.03.2013)

Der VI. Nachtrag zur Änderung der Vergabeordnung für die Vergabe von Leistungs- und Lieferaufträgen der Stadt Bergisch Gladbach tritt am 01.01.2014 in Kraft
(Ratsbeschluss vom 17.12.2013)

Der VII. Nachtrag zur Änderung der Vergabeordnung für die Vergabe von Leistungs- und Lieferaufträgen der Stadt Bergisch Gladbach tritt am 01.10.2014 in Kraft
(Ratsbeschluss vom 30.09.2014)

Der VIII. Nachtrag zur Änderung der Vergabeordnung für die Vergabe von Leistungs- und Lieferaufträgen der Stadt Bergisch Gladbach tritt am 06.07.2016 in Kraft
(Ratsbeschluss vom 05.07.2016)

Der IX. Nachtrag zur Änderung der Vergabeordnung für die Vergabe von Leistungs- und Lieferaufträgen der Stadt Bergisch Gladbach tritt am 01.04.2019 in Kraft
(Ratsbeschluss vom 12.03.2019).